

UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-VERSICHERUNG 1999 FÜR DEN BETRIEB (USP-B99)

Die USP-B99 ist eine Bündelversicherung von mindestens 6 Versicherungsverträgen (Feuer-, Feuer-Betriebsunterbrechungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-, Glasversicherung) in einer Police, wobei jede Sparte als eigener Vertrag gilt. Der Abschluß dieser Sparten ist obligatorisch, wobei einzelne Sparten nicht ausgeschlossen werden können.

Für weitere im Rahmen der USP-B99 abgeschlossene Verträge gelten die zur jeweiligen Sparte in der Police ausgewiesenen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsverträge bzw. Risiken, aus welchem Grund auch immer, gilt für die verbleibenden Versicherungsverträge bzw. Risiken der jeweils geltende Unternehmenstarif der Oberösterreichischen Versicherung AG nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 97)
Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB 98)
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 98)
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 98)
Allgemeine Bedingungen für die Einbruch-Diebstahlversicherung (AEB 98)
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 98)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen:

2.1. Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen (ZBF-IG98)

2.2. Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBFBU-98)

2.3. Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZSt-IG98)

2.4. Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBW-IG98)

2.5. Besondere Bedingungen 5 (BB5)

2.6. Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - c) infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von Art. 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.
6. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, falls die ermittelte Unterversicherung für Einrichtung und Vorräte nicht mehr als 25 % beträgt und der Versicherungsnehmer sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen hat.

3. Darüber hinaus gelten jeweils nur für die angeführten Versicherungsverträge die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln bzw. Zusatzdeckungen

3.1. Feuer-, Sturmschadenversicherung, Versicherung gegen Leitungswasserschäden

3.1.1. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssummen von Einrichtung, Waren und Vorräten gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten.
- in der Feuerversicherung auch Kosten für Feuerlöscharbeiten.
- in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Kosten für Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

3.1.2. ENTSORGUNGSKOSTEN OHNE ERDREICH

1. Bis zu ATS 50.000.- auf erstes Risiko sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung versichert.
 - 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.
 - 1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
 - 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
 - 1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
 - 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

2. Untersuchungskosten

sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

- 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

3. Abfuhrkosten

sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

4. Behandlungskosten

sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

5. Deponierungskosten

sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3.1.3. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 3.1.1. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

3.1.4. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert.

3.1.5. FREMDES EIGENTUM

Fremdes Eigentum (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) gilt bis zu einem Betrag von max. S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern für den Versicherungsnehmer ein Interesse an der Mitdeckung gegeben ist. Ein solches Interesse an der Mitdeckung ist anzunehmen, wenn Sachen des Geschäfts(Betriebs)-Inhabers, von Dienstnehmern sowie von anwesenden betriebsfremden Personen beschädigt wurden.

3.2. Feuer-, Einbruch-Diebstahlversicherung, Versicherung gegen Leitungswasserschäden

3.2.1. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Wertpapiere, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken sowie Fahrscheine sind in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen eine Wegnahme der Behältnisse gewähren mit S 30.000,- jeweils auf erstes Risiko mitversichert.

Ein Betrag von maximal ATS 2.000,- ist dabei auch mitversichert, wenn er in unversperrten Registrierkassen aufbewahrt wurde.

3.3. Feuerversicherung

3.3.1. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert.

3.3.2. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Abweichung zu Art. 1 Punkt 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

3.3.3. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

Schäden durch indirekten Blitzschlag an E-Installationen - ausgenommen Elektrogeräte - sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

3.4. Sturmversicherung

3.4.1. AUSZENVERSICHERUNG

Beschilderungen, Leuchtreklamen, Markisen, Antennen und Masten am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt S 20.000,-- je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

3.5. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

3.5.1. ZUSATZDECKUNG/TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) und den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBFBU-98) besteht Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden bei dem durch

- Leitungswasser (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden - AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung - AStB)
- Einbruchdiebstahl (Art. 1 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen - AEB) oder Vandalismus nach erfolgtem Einbruchdiebstahl

eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, der nach Ablauf von 2 Werktagen nach dem Schadenereignis beim Versicherungsnehmer eintritt.
Die Haftungszeit beträgt 3 Monate.

3.6. Versicherung gegen Leitungswasserschäden

3.6.1. UNTER ERDNIVEAU BEFINDLICHE WAREN

Unter Erdniveau befindliche Waren sind mitversichert, wenn sie mindestens 12 cm über dem Boden gelagert sind.

3.6.2. SCHÄDEN DURCH DEN AUSTRITT VON WASSER AUS EINEM AQUARIUM

Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 Litern sind mitversichert.

3.7. Einbruch-Diebstahlversicherung

3.7.1. VANDALISMUSSCHÄDEN

Abweichend von Artikel 2 Punkt 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1 Punkt 2. AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3.7.2. BERAUBUNG INNERHALB UND AUSZERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

3.7.2.1. Versicherungsschutz besteht auf erstes Risiko, wobei die Versicherungssumme mit 1 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Vorräte begrenzt ist.

3.7.2.2. BERAUBUNG AUF TRANSPORTWEGEN (BOTENBERAUBUNG)

3.7.2.2.1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 7. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

3.7.2.2.1.1. Die Beraubung muß auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,

3.7.2.2.1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muß sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.

3.7.2.2.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

3.7.2.2.3. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.

3.7.2.2.4. Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.

3.7.2.2.5. Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

3.7.2.2.6. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

3.7.2.3. BERAUBUNG AM VERSICHERUNGSORT

3.7.2.3.1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 6. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen) versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

3.7.2.3.1.1. Die Beraubung muß in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,

3.7.2.3.1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muß sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,

3.7.2.3.1.3. Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.

3.7.2.3.2. Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 2.4. AEB), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.

3.7.2.3.3. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

3.7.3.4. In Ergänzung zu den Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gelten folgende Schadenereignisse mitgedeckt:

- die Beraubung von Kassenboten, wenn diese infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnutzung dieses Zustandes erfolgt;
- die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm;
- die Wegnahme versicherter Werte durch dritte Personen während des Transportes unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 und 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.

3.8. Glasversicherung

3.8.1. GESAMTREPARATURVERGLASUNGSKOSTEN

Versicherungsschutz besteht für Innen- und Außenverglasung jeder Art auch aus Kunststoff - ausgenommen jedoch Beleuchtungskörper und Hohlglaskörper - in gewerblich genutzten Versicherungsräumlichkeiten bis S 20.000,-- je Schadenfall auf erstes Risiko.

Mitgedeckt innerhalb dieser Versicherungssumme sind

- Notverglasungskosten, Notverschalung, Gerüstkosten, Entsorgungskosten,
- Beschriftungen/Folien bis S 1.000,-- je Schadenfall,
- Sicherungsmaßnahmen im Notfall bis S 5.000,-- auf erstes Risiko (Wächter), Überstundenzuschläge,
- Folgeschäden nach einem ersatzpflichtigen Glasschaden am Inventar und an den Vorräten bis S 5.000,-- auf erstes Risiko.